



Marktordnung

für das Brandenburger Dorf- und Erntefest mit Flämingmarkt am 12.09. und 13.09.2026 in Damelang



§ 1 Veranstalter

Der Festverein Planebruch ist gemeinsam mit der Gemeinde Planebruch und pro agro Veranstalter des Brandenburger Dorf- und Erntefestes mit Flämingmarktes am 12.09. und 13.09.2026 in Damelang und somit verantwortlich für die Vorbereitung und Durchführung dieser Veranstaltung. Partner bei der Durchführung sind der Bauernverband Fläming-Mittelmark e. V., der Kreislandfrauenverband Potsdam-Mittelmark e. V. und die Lokale Aktionsgruppe (LAG) Fläming-Havel e. V.

Die LAG Fläming-Havel ist für die Organisation des Flämingmarktes verantwortlich.

§ 2 Teilnahmebedingungen

Die Teilnahmebedingungen einschließlich der Entgeltordnung werden Gegenstand des Vertrages zur Anmietung einer Standfläche bzw. eines Marktstandes mit dem Veranstalter.

Der Vertrag kommt mit der Unterschrift des Anbieters auf dem Anmeldeformular und der Bestätigung der Anmeldung per E-Mail durch die LAG Fläming-Havel zustande.

Nebenabreden bedürfen der Schriftform, um Bestandteil des Vertrages zu werden.

§ 3 Standplatz-Zuweisung

Die Standplatz-Zuweisung erfolgt durch den Veranstalter / die LAG Fläming-Havel. Die Standplätze werden im Standplan festgelegt. Besondere Wünsche werden nach Möglichkeit im Rahmen der Gesamtkonzeption berücksichtigt.

§ 4 Rücktritt

Der Rücktritt vom Vertrag ist nur bis zum 15. Juni 2026 möglich. Gezahlte Standmieten sind nicht erstattungspflichtig. Stellt der Mieter jedoch einen Nachmieter, der bereit ist, alle Rechte und Pflichten der Anmeldung zu übernehmen, ist der Rücktritt auch danach möglich.

Der Veranstalter behält sich das Recht vor, nicht jeden Nachmieter zu akzeptieren.

§ 5 Anmeldeverweigerung

Der Veranstalter behält sich das Recht vor, einzelne Anmeldungen abzuweisen. Teilnahmeanmeldungen mit Forderung auf „Alleinvertretung“, „Alleinversorgung“, sowie dem Anliegen des Flämingmarktes widersprechende Angebote werden abgelehnt.

§ 6 Ausfälle

Den Vertragspartnern ist bekannt, dass Zeitverschiebungen der Anfangs- und Endzeiten möglich sind. Durch Zeitverschiebung sowie mindere Besucherzahlen werden die Rechte und Pflichten der Vertragspartner nicht berührt. Die Veranstaltung findet bei jedem Wetter statt. Unvermeidbare Ausfälle durch Schlechtwetter, behördliche Anordnungen, eine Pandemiesituation und ähnliches begründen keine Forderungen gegenüber dem Veranstalter.

§ 7 Standbesetzung

Der Anbieter verpflichtet sich, seine angemietete und zugewiesene Fläche sowie den Stand während der Veranstaltung nicht ohne Zustimmung zu wechseln und diese von 10.00 bis 17.00 Uhr besetzt zu halten.



Marktordnung für das Brandenburger Dorf- und Erntefest mit Flämingmarkt am 12.09. und 13.09.2026 in Damelang



§ 8 Produktgruppen

Der Anbieter ist nur berechtigt, die in der Anmeldung und Anmeldebestätigung angegebenen Produktgruppen anzubieten bzw. Informationsmaterial zu vertreiben.

§ 9 Gestattungsanträge für gastronomische Anbieter

Der Festverein Planebruch stellt für alle Anbieter (Mieter) einen gesammelten Antrag auf Gestattung eines vorübergehenden Gaststättenbetriebes (§ 12 Abs. 1 GastG) bei der gastgebenden Gemeinde Planebruch, Amt Brück.

Der Mieter verpflichtet sich, alle behördlichen Auflagen zu erfüllen und insbesondere die gesetzlichen lebensmittelrechtlichen Bestimmungen einzuhalten. Die Veranstalter haftet nicht für Folgen, die sich für den Anbieter aus der Verletzung dieser Bestimmungen ergeben. Das Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt des Landkreises Potsdam-Mittelmark berät und informiert über alle gesetzlichen Bestimmungen und führt vor Ort Kontrollen durch.

Im Falle der Versagung der Genehmigung oder Erlaubnis aufgrund der Nichterfüllung einer Auflage ist der Anbieter trotzdem verpflichtet, die Standgebühr zu zahlen. Bei Nichtvorlage der Genehmigung ist der Aufbau des Standes einzustellen bzw. bereits aufgebaute Stände sind zu schließen und abzubauen.

§ 10 Firmenschild, Haftung und Jugendschutz

Der Anbieter hat an seinem Stand ein Firmenschild mit Namen und Anschrift sichtbar anzubringen. Die Regelungen des Arbeitsschutzgesetzes sind von allen Beteiligten einzuhalten. Jeder Anbieter haftet in voller Höhe für Schäden, die er verursacht. Der Anbieter muss dem Geschädigten im Zweifelsfalle nachweisen, dass er nicht fahrlässig gehandelt hat. Der Anbieter hat für die ausreichende Haftpflichtversicherung zu sorgen.

Das Gesetz zum Schutz der Jugend ist zu beachten.

Der Veranstalter schließt eine Veranstalter-Haftpflichtversicherung ab.

Der Veranstalter haftet nicht für Schäden, die durch höhere Gewalt, gleich welcher Art oder ohne Verschulden des Veranstalters entstehen.

§ 11 Bewachung des Festgeländes

Eine ständige Bewachung des Festgeländes durch den Veranstalter findet nicht statt. Jeder Anbieter ist für sein Eigentum eigenverantwortlich. Ansprüche für Sachbeschädigungen oder Diebstahl durch Dritte können gegen den Veranstalter nicht geltend gemacht werden.

Bei Vertragsbindung einer Sicherheitsfirma für die Bewachung aufgebauter Stände am Vortag der Veranstaltung bzw. in der Nacht von Samstag zu Sonntag kann zusätzlich zu den Gebühren eine Umlage von den Anbietern erhoben werden.

§ 12 Art der Stände

Die Präsentation bzw. der Verkauf der vom Anbieter angebotenen Waren soll aus eigenen oder gemieteten Ständen erfolgen. Die Stände sind entsprechend dem Thema durch den Anbieter zu gestalten / zu dekorieren. Stehtische bzw. Biertischgarnituren sind durch die Anbieter mitzubringen.

§ 13 Sauberkeit

Der Mieter verpflichtet sich, seinen Stand, die von ihm gemietete Standfläche und deren Umgebung in einem Umkreis von vier Metern sowie Tische und Stühle regelmäßig zu reinigen und sauber zu halten und für ausreichende eigene Müllentsorgungsmöglichkeiten durch Aufstellen von Müllsäcken zu sorgen. Nicht selbst entsorgter Müll wird mit 25,00 Euro je Müllsack in Rechnung gestellt.



Marktordnung für das Brandenburger Dorf- und Erntefest mit Flämingmarkt am 12.09. und 13.09.2026 in Damelang



§ 14 Strom – und Wasserbereitstellung

Der Veranstalter stellt den Anbietern im Rahmen der vorhandenen technischen Möglichkeiten Strom und Wasser nach exakter Anmeldung zur Verfügung. Die Zahlung der Pauschale erfolgt für die generelle Bereitstellung von Strom und / oder Wasser zur Marktdurchführung.

Der Mieter hat für seinen Stromanschluss ab Verteilerkasten vorschriftsmäßiges Kabelmaterial in der erforderlichen Menge (Länge 50 m) mitzubringen. Er hat dafür Sorge zu tragen, dass nur technisch einwandfreie Geräte zum Einsatz kommen.

Der Veranstalter orientiert zur Einsparung von Kosten auf den Einsatz von Gasgeräten bzw. Holzkohlegrills.

Mit den gastronomischen Anbietern werden die Anschlussmöglichkeiten für Wasser direkt geklärt. Der Anbieter ist verpflichtet, zugelassene Trinkwasserschläuche in der erforderlichen Menge mitzubringen. Allen Anbietern steht eine zentrale Trinkwasserentnahmestelle zur Verfügung.

Der Anbieter erklärt sich mit dieser Energie – und Wasserregelung ausdrücklich einverstanden.

§ 15 Fahrzeuge

Sämtliche Fahrzeuge müssen das Veranstaltungsgelände am 12.09. und 13.09.2026 bis 09.30 Uhr verlassen haben. Ausnahmen bedürfen einer ausdrücklichen Genehmigung.

Parkplätze stehen nach Möglichkeit in unmittelbarer Nähe bereit.

Der Abbau erfolgt an beiden Tagen frühestens ab 17.00 Uhr.

Gebäudezugänge und Feuerwehrezufahrten müssen jederzeit frei zugänglich gehalten werden.

§ 16 Weisungen

Den Weisungen der Beauftragten des Veranstalters ist Folge zu leisten. Sie sind durch das Tragen von Namensschildern kenntlich.

§ 17 Zahlung der Entgelte

Die Entgelte sind nach Rechnungslegung unter Angabe des Zahlungsgrundes fristgemäß auf das Konto des Veranstalters einzuzahlen. Die gültige Bankverbindung ist der Rechnung zu entnehmen.

§ 18 Gültigkeit der Marktordnung

Sollten einzelne Regelungen dieser Marktordnung ungültig oder unwirksam sein, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Regelungen dieser Marktordnung nicht berührt.

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Planebruch OT Damelang.

Damelang, den 19.12.2025
geändert 20.08.2026